

Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen

Abkürzungsverzeichnis

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
AE	Aufenthaltserlaubnis
AsA	Assistierte Ausbildung
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Ausl.	Ausland
AuswG	Auswanderungswesen
AVwV - AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
EQ	Einstiegsqualifizierung
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildungen
FÖJ	Freiwilliges öffentliches Jahr
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz EU
GA	Geschäftsanweisung
GG	Grundgesetz
Inl.	Inland
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
NE	Niederlassungserlaubnis
VB	Vermittlungsbudget
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Agentur für Arbeit

Aufenthaltsstatus	Anmerkung (ggf. Nebenbestimmungen)	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung ¹	Sozialleistungen ²	zuständig	Mögliche Förderung SGB II ³ und III ⁴	Sprachkurse ⁵
Asylbewerber/in mit Aufenthaltsgestattung § 55 AsylG Zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt gestattet	Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	unter 3 Monate Wartezeit zum Arbeitsmarkt	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	unter 3 Monate⁶ für alle Asylbewerber/innen <ul style="list-style-type: none"> Beratung §§ 29ff. Vermittlung in zukünftige betriebliche Ausbildung unter 3 Monate, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia, Jemen und bis 31.12.2017 auch Afghanistan <ul style="list-style-type: none"> Vermittlung in künftige Arbeit § 35 ff Selbstunterrichtungsangebote § 40 ff Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) § 44 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) § 45 	Zulassung zum Integrationskurs möglich, z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia)

¹ Besteht Zugang zum Arbeitsmarkt erst nach einer bestimmten Wartezeit oder fallen bestimmte Prüfungspunkte nach einer bestimmten Zeit weg, kommt es darauf an, wie lange der bisherige Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einem Anknufnachweis, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel war.

Wenn die Zustimmung der BA für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich erforderlich ist, entfällt nach der BeschV in bestimmten Fällen die Vorrangprüfung bzw. die Zustimmung ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich, z.B. bei Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU nach 2 Jahren Vorbeschäftigung oder 3 Jahren Voraufenthalt (§ 9 BeschV). Wenn in dieser Spalte bei Drittstaatsangehörigen „Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet“ steht, trägt die Ausländerbehörde dies als Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel bzw. in die Aufenthaltsgestattung oder Duldung ein. Ist diese Nebenbestimmung nicht vermerkt, muss dies vor einer Arbeitsaufnahme geändert werden.

Eine Beschäftigung ist eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG; § 7 Abs. 1 SGB IV).

² Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II besteht ein Ausschluss von Leistungen nach SGB II ggf. während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt etc. Besteht kein Zugang zu Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II, müssen Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach SGB XII durch das Sozialamt erbracht werden (Art. 1 Abs.1; 20 Abs. 1 GG). Bei vielen Aufenthaltstiteln ist die Unabhängigkeit von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung Erteilungsvoraussetzung. Daher kann der Leistungsbezug den Widerruf des Aufenthaltstitels zur Folge haben. Voraussetzung für Leistungen nach SGB II (und auch nach SGB III) ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Ein gewöhnlicher, d.h. nicht nur vorübergehender Aufenthalt ist anzunehmen, wenn er „zukunftsoffen“ ist. Etwa bei kurzfristigen Arbeitsaufenthalten liegt wegen des Aufenthaltszwecks im Regelfall kein zukunftsöffener Aufenthalt vor. Daher muss in diesen Fällen im Einzelfall geprüft werden, ob etwa die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck in Betracht kommt und daher die Aufenthaltsposition einem zukunftsöffenen Aufenthalt nicht entgegensteht.

³ Der Zugang besteht, soweit kein genereller Ausschluss von Leistungen nach SGB II vorliegt.

⁴ Bei einem zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugangs steht der Betreffende den Vermittlungsbemühungen der BA zu Verfügung (§ 138 Abs. 5 SGB III; BA, GA zu § 138 SGB III, 138.49; 138.156); Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II liegt ebenfalls vor. Daher ist eine Arbeitslosmeldung möglich und es besteht – unter den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer/innen – Zugang zu allen Leistungen des SGB III zur Arbeitsmarktintegration. Bei den Leistungen zur Ausbildungsförderung (BAB, AsA, BvB, abH, BaE) müssen – zusätzlich zu den Voraussetzungen, die auch für Inländer/innen gelten – bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, vgl. §§ 52 Abs. 2; 59; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2; 132 SGB III). Keine Angaben zum Zugang zu Ausbildungsförderung werden bei den Aufenthaltstiteln gemacht, bei denen sich die Fragen nach dem Zugang nicht stellt, z.B. bei der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG). Die Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach SGB III sind in der Regel Ermessensleistung; auf Beratung und Vermittlung besteht ein Anspruch.

⁵ Bei manchen Aufenthaltstiteln ist ein bestimmter Grad an deutschen Sprachkenntnissen Erteilungsvoraussetzung; daher kann der Besuch eines Integrationskurses, bei dem maximal das Sprachniveau B1 erworben werden kann, nicht erforderlich sein. Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Integrationskurs ist, dass die Ausländer/innen eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

⁶ Bzw. wenn wegen des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung kein Arbeitsmarktzugang besteht (§§ 61 Abs. 1; 47 Abs. 1 AsylG).

	<p>Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“</p>	<p>Zwischen 4. und 15. Monat, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde und • keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat⁷, wenn der Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde. <p>Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (Erteilung nach Vorrangprüfung (VP), Beschäftigungsbedingungsprüfung und Prüfung von Versagungsgründen (Leiharbeit) durch Operativen Service).</p> <p>ACHTUNG: Wegfall der Vorrangprüfung und Möglichkeit von Leiharbeit für drei Jahre in einzelnen Agenturbezirken; in Nds. in allen Agenturbezirken (vgl. Anlage zu § 32 BeschV)</p> <p>Zustimmung entfällt insbesondere bei (§ 32 Abs. 4 und 2 BeschV); sog. zustimmungsfreie Beschäftigung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung • Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme • Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium • Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums • Praktika im Rahmen EU- geförderter Programme • FSJ, FÖJ, BFD • Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt • Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG • bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung • bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV • Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III <p>VP entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei (§ 32 Abs. 4 und 5 BeschV):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Härtefälle (z.B. Traumatisierung) • anerkannter Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen • inländischer qualifizierter Ausbildung oder anerkannter ausl. Ausbildung bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) • Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausl. Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind <p>Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet</p>		<p>ab 4. Monat, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde und • keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat⁸, wenn der Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde. <p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung §§ 29ff. • Vermittlung §§ 35ff. • Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen (FbW) §§ 81 ff. • Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) (VB) § 44 • Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) § 45, z.B. PerF und PerJuF. • Berufsorientierung § 48 • Eingliederungszuschüsse §§ 88 ff. • EQ § 54a • Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff 	<p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung:</p> <p>a) Zugang zum ESF-BAMF-Programm ab Sprachniveau A1 GER</p> <p>b) Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG, z.Z. möglich bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia und bis 31.12.2017 auch Afghanistan i.d.R. ab Sprachniveau B1 GER</p>
--	--	---	--	---	---

⁷ Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana, Albanien, Kosovo, und Montenegro (Anlage II zu § 29a AsylG).

⁸ vgl. Fn. 7.

	Nebenbestimmung: „Beschäftigung gestattet“ möglich	<p>Zwischen 16. und 48. Monat entfällt die Vorrangprüfung überall völlig, Leiharbeit ist möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV).</p> <p>ab 49. Monat ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der AB, Leiharbeit ist möglich Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet</p>			<p>Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§§ 59 Abs. 3, 132 Abs. 1 SGB III)⁹ :</p> <p>AsA, BvB, abH, - 3 Monate Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia, Jemen und bis 31.12.2017 auch Afghanistan sowie bei individueller guter Bleibeperspektive, die auch aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorliegen können) oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren</p> <p>BaB, - 15 Monate Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia, Jemen und bis 31.12.2017 auch Afghanistan sowie bei individueller guter Bleibeperspektive, die bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung vorliegt) oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren</p> <p>BaE - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren</p>	
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsachweis) § 63a AsylG	Ausstellung nach Asylgesuch bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung	Wie bei Aufenthaltsgestattung	AsylbLG	BA	Zugang wie bei Aufenthaltsgestattung	Zugang wie bei Aufenthaltsgestattung

⁹ Die Regelungen des § 132 SGB III gelten für Maßnahmen, die bis 31.12.2018 beginnen und für BaB, wenn dies vor 31.12.2018 beantragt wurde (§ 132 Abs. 4 SGB III). Ändert sich der Aufenthaltsstatus während der Leistung, kann diese fortgesetzt werden, wenn kein Arbeitsverbot eingetreten ist (§ 132 Abs. 5 SGB III).

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	Zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
<p>Duldung § 60a Abs. 2 AufenthG</p> <p>Ein absolutes Arbeitsverbot durch die ABH besteht vor allem bei: (§ 60a Abs. 6 S. 1 AufenthG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstverschuldetem Abschiebungshindernis • Asylantragstellung nach 31.8.2015 bei Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat 	<p>Eine Duldung wird erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn eine Ausbildung begonnen wurde oder wird. Eine sog. Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn insbesondere dringende humanitäre oder persönliche Interessen dies erfordern Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“</p> <p>Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“</p> <p>Nebenbestimmung:</p>	<p>Unter 3 Monate Zugang nur zu sog. zustimmungsfreier Beschäftigung, insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung • Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme • Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium • Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums • Praktika im Rahmen EU- geförderter Programme • FSJ, FÖJ, BFD • Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt • Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG • bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung • bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen¹⁰ • Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III <p>Zwischen 4. und 15. Monat Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (Erteilung nach Vorrangprüfung (VP), Beschäftigungsbedingungsprüfung und Prüfung von Versagungsgründen (keine Leiharbeit) durch Operativen Service).</p> <p>ACHTUNG: Wegfall der Vorrangprüfung und Möglichkeit von Leiharbeit für drei Jahre in einzelnen Agenturbezirken; in Nds. in allen Agenturbezirken (vgl. Anlage zu § 32 BeschV)</p> <p>VP entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei (§ 32 Abs. 5 BeschV):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Härtefälle (z.B. Traumatisierung) • anerkannter Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen • inländischer qualifizierter Ausbildung oder bei anerkannter 	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	<p>Unter 3 Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung §§29ff. • Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung <p>Ab 4. Monat Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung §§ 25ff. • Vermittlung §§ 35ff • FbW §§ 88ff. • VB § 44 • MAbE § 45 • Berufsorientierung § 48 • EGZ §§ 88 ff • EQ § 54a • Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff <p>Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leis-</p>	<p>Zulassung zum Integrationskurs möglich bei Ermessensduldung</p> <p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung :</p> <p>a) Zugang zum ESF-BAMF-Programm ab Sprachniveau A1 GER</p> <p>b) Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG möglich bei Ermessensduldung i.d.R. ab Sprachniveau B 1 GER</p>

¹⁰ Beruf, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.

	<p>mung: „Beschäftigung gestattet“ möglich</p>	<p>ausländ. Ausbildung bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausländ. Berufsausschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind <p>Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet</p> <p>Zwischen 16. und 48. Monat entfällt die Vorrangprüfung überall völlig; Leiharbeit ist möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV).</p> <p>Ab 49. Monat ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH, Leiharbeit möglich; selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet</p>			<p>tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 2; 3; 132 Abs. 2 SGB III):</p> <p>AsA, abH</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren <p>BaB¹¹</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren <p>BVB</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6 Jahre Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren <p>BaE</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren 	
<p>Freizügigkeit für Unionsbürger/innen: Arbeitnehmer/innen, Arbeitssuchende, Selbständige etc. § 2 FreizügG/EU</p>		<p>Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet</p>	<p>SGB II</p> <p>Bei Leistungsauschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: SGB XII</p>	<p>JC</p> <p>Sozialamt</p>	<p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III</p> <p>Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 4; Abs. 3 SGB III):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder von Unionsbürgern, die nicht als Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten /Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten - Bei Beschäftigungsverhältnis im Inland vor Ausbildungsbeginn, das in inhaltlichem Zusammenhang mit der Ausbildung steht - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren 	<p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p> <p>Zulassung zum Integrationskurs möglich</p>

¹¹ Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend (§§ 122 Abs. 2; 59. 132 SGB III)

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Freizügigkeit für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen § 3 FreizügG/EU	Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II bei Leistungsauschluss SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III): BAB, AsA, BvB, abH, BaE.	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Freizügigkeit für nicht erwerbstätige Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen § 4 FreizügG/EU	Bei Sozialleistungsbezug Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts möglich	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt § 4a FreizügG/EU	Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III): BAB, AsA, BvB, abH, BaE.	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Freizügigkeit nach EWR-Vertrag Lichtenstein, Norwegen, Island	Geltung der gleichen Regeln wie bei Unionsbürger/innen (§ 12 FreizügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang wie für Unionsbürger (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB III) siehe oben	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Freizügigkeit nach Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EG	Geltung ähnlicher Regeln wie bei Unionsbürger/innen (§ 28; 56 Abs. 2 AufenthVO) Ausstellung einer „Aufenthalts- laubnis-Schweiz“	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang wie für Unionsbürger (BA GA BAB 59.1.13) siehe oben	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthalts- erlaubnis § 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis für türki- sche Staatsbür- ger/innen nach dem <u>Beschluss</u> <u>Nr. 1/80 des</u> <u>Assoziationsrats</u> <u>EWG/Türkei</u>	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Eltern- teils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Visum § 6 Abs. 1 AufenthG	Visum Touristen, Typ- A – C	Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (AVvV - AufenthG 6.1.7) Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.	SGB XII	Sozialamt	Kein Zugang	
Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG	National Typ- D	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Erwerbtätigkeit bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel (AVvV - AufenthG 6.3.4)	Der Zugang entspricht dem Zu- gang zu Leistungen bei dem später zu erteilenden Aufent- haltstitel SGB II SGB XII	JC Sozialamt	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Leistungen bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel	

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	AE in Sonderfällen	Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ab 3 Jahren ohne Zustimmung der BA Selbstständigkeit mit Erlaubnis der ABH	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU § 9a AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 1 AufenthG	Vollzeitstudium (auch studienvorbereitende Maßnahmen und Pflichtpraktikum zum Studium) bei Zulassung Anspruch	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (AVwV 16.3.7) Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Beschäftigung bei studienvorbereitenden Maßnahmen: im ersten Jahr nur während der Ferien; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ¹² Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II, (bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 5 AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium bis zu 18 Mo. Die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und es muss hierfür eine AE nach §§ 18, 19, 19a oder 21 AufenthG erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 6 AufenthG	Bedingte Zulassung zum Vollzeitstudium, Teilzeitstudium etc. Ohne Zulassung: - Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs - Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums Ermessen	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Beschäftigung bei studienvorbereitenden Maßnahmen: im ersten Jahr nur während der Ferien und Ausübung des Praktikums gestattet darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ¹² Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II, (bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 7 AufenthG	Studienbewerbung höchstens nur 9 Monate Aufenthalt	Nach § 16 Abs. 7 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nicht per se zur Ausübung einer Beschäftigung und nicht zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Da aber kein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot (vgl. § 60a Abs. 6 AufenthG) besteht, kann die ABH nach Zustimmung der BA eine Beschäftigung gestatten Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 9 AufenthG	Für - in einem anderen Mitgliedstaaten anerkannte International Schutzberechtigte, - die in anderen EU- Mitgliedstaaten studieren und - einen Studienteil in Deutschland durchführen.	Beschäftigung 120 ganze Tage/240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II, (bei dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel erlaubt § 16a AufenthG	Mobilität im Rahmen des Studiums für max. 360 Tage für Studienteil in Deutschland; Mitteilung an das BAMF erforderlich	Erwerbstätigkeit 1/3 der Aufenthaltsdauer und stud. Nebentätigkeit gestattet	SGB XII	Sozialamt	Kein Zugang	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

¹² nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 16b Abs. 1 AufenthG	Teilnahme an Sprachkursen, Schüleraustausch, Schulbesuch	Erfolgt im Rahmen des Schulbesuchs eine qualifizierte, d.h. mindestens zweijährige Ausbildung (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV), ist Erwerbstätigkeit von 10 St. pro Woche zusätzlich gestattet. Unabhängig davon ist eine Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA und eine selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II (bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16b Abs. 3 AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche nach einer qualifizierten Ausbildung bis zu 1 Jahr; die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und es muss hierfür eine AE nach §§ 18, 21 AufenthG erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 17 Abs. 1 AufenthG, die Erteilung setzt im Regelfall die Zustimmung der BA voraus.	Betriebliche Aus- und Weiterbildung	Wenn es sich um eine qualifizierte Ausbildung (§ 6 Abs. 1 BeschV) handelt: Beschäftigung neben der Ausbildung 10 St. in der Woche gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 17 Abs. 3 AufenthG	Zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung bis zu 1 J.; die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und eine AE nach §§ 18, 21 AufenthG muss erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (Wegen des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBII)	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 17a Abs. 1 AufenthG Bei überwiegend betrieblicher Bildungsmaßnahme setzt die Erteilung der AE die Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung) voraus.	Bildungsmaßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation bis zu 18 Monaten	Unselbständige Erwerbstätigkeit neben der Bildungsmaßnahme 10 St. in der Woche gestattet Darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (§ 17a Abs. 3 AufenthG) Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 17a Abs. 4 AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche nach der Anerkennung bis zu 12 Mo.; die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und eine AE nach §§ 18-20 AufenthG muss erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen §7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 17a Abs. 5 AufenthG	Zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet ¹³	SGB II wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 17b	Studienbezogenes Praktikum EU für sechs Monate	Zur Erteilung der AE ggf. Zustimmung der BA erforderlich Studienbezogenes Praktikum gestattet ¹⁴ darüber hinaus Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

¹³ Wegen der Gesetzgebung (BT-Drs. 18/4087, S. 40), nach der eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet sein soll, ist es möglich, dass die ABH die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ einträgt.

¹⁴ Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17b AufenthG berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung (Anwendungshinweise BMI 4.2.2)

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 18 AufenthG für bestimmte Staatsangehörige, Einreise ohne Visum möglich	Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, USA	Zustimmung zur Erteilung einer Erlaubnis für die Ausübung einer Beschäftigung kann unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers für jede Beschäftigung erteilt werden (§ 26 BeschV).	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 18 Abs. 2 bis 4a AufenthG	Beschäftigung ¹⁵	Erteilung der AE mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot, nach Zustimmung der BA. Vorrangprüfung fällt u.a. weg bei: <ul style="list-style-type: none"> • inl. Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung • anerkannten ausl. Berufsausbildungsabschluss bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) Zustimmung fällt u.a. weg bei: <ul style="list-style-type: none"> • inl. Hochschulabschluss (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV) • Führungskräfte und Wissenschaftler (§§ 3, 5 BeschV) • BFD oder FSJ (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV) Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 18a Abs. 1 AufenthG (Ermessensentscheidung)	Erteilungsvoraussetzungen u.a.: Duldung nach § 60a AufenthG und mind. B1 und - Inl. Hochschulabschluss oder - Inl. qualifizierte Berufsausbildung oder - anerkannter ausl. Hochschulabschluss und 2 J. entsprechende Beschäftigung im Inl. - 3 Jahre Beschäftigung im Inl., die qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt	Erteilung der Aufenthaltsurlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot nach Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung; Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

¹⁵ Nach § 26 Abs. 2 BeschV kann die Zustimmung bei Personen aus Albanien, Kosovo, und Montenegro, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien unter bestimmten Voraussetzungen für jede Arbeits- und Ausbildungsstelle erteilt werden.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 18a Abs. 1a AufenthG (Anspruch)	Erteilungsvoraussetzungen u.a.: - Duldung wegen der Ausbildung nach § 60a Abs. 4 AufenthG - mindestens B1 - erfolgreicher Abschluss dieser Ausbildung - Beschäftigung entsprechend der Ausbildung	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot nach Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung; Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Niederlassungserlaubnis § 18b AufenthG	Absolventen deutscher Hochschulen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	
Aufenthaltsurlaubnis § 18c AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche bei inländischem oder anerkanntem /vergleichbaren ausl. Hochschulabschluss bis zu 6 M. ¹⁶ Ermessen	Nach § 18 c Abs. 1 S. 2 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nicht per se zur Erwerbstätigkeit. Da aber kein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot (vgl. § 60a Abs. 6 AufenthG) besteht, kann die ABH nach Zustimmung der BA eine Beschäftigung gestatten Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB XII (wegen §7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 18d AufenthG	Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst; höchstens für 12 Monate Anspruch	Zur Erteilung der AE ggf. Zustimmung der BA erforderlich Ausübung des Freiwilligendienstes gestattet, Darüber hinaus Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA gestattet. ¹⁶ Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Niederlassungserlaubnis § 19 AufenthG	Hochqualifizierte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

¹⁶Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 d AufenthG berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung (Anwendungshinweise BMI 5.2.2)

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Niederlassungserlaubnis § 19 AufenthG	Hochqualifizierte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Blaue Karte EU §19a AufenthG	Blaue Karte EU bei - inländischem oder anerkanntem/ vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und bestimmtem Gehalt	Erteilung der Blauen Karte EU mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für ein konkretes Stellenangebot durch ABH nach Zustimmung der BA: Keine Zustimmung erforderlich: (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) - bei bestimmter Gehaltshöhe (mind. 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) - inl. Hochschulabschluss, bestimmtem Beruf ¹⁷ und bestimmter Gehaltshöhe (mind. 52 % der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) Vorrangprüfung entfällt bei (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) bestimmtem Berufen ¹⁸ und ab einer bestimmter Gehaltshöhe (mind. 52 % der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 19a Abs.6 AufenthG	Für Inhaber der Blauen Karte EU nach 33 Mo., bei ausreichenden Deutschkenntnissen nach 21 Mo.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

¹⁷ Beruf, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
ICT-Karte § 19b AufenthG	Für unternehmensinternen transferierte Arbeitnehmer (Führungskräfte und Spezialisten) bei einem Aufenthalt über 3 Mo., max. 3 Jahre Anspruch	Erteilung der ICT- Karte mit Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung gemäß dem Arbeitsvertrag, ggf. Zustimmung der BA erforderlich ¹⁸ Darüber hinaus Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel erlaubt § 19c AufenthG	Kurzfristige Mobilität für unternehmensinternen transferierte Arbeitnehmer bei einem Aufenthalt bis 3 Mo. innerhalb von 6 Mo. Mitteilung an das BAMF erforderlich	Beschäftigung gemäß dem Arbeitsvertrag gestattet	SGB XII	Sozialamt	Kein Zugang	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Mobiler-ICT-Karte § 19d AufenthG	Mobilität für unternehmensinternen transferierte Arbeitnehmer, die einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat haben; ab 90 Tagen	Erteilung der ICT- Karte mit Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung gemäß dem Arbeitsvertrag, ggf. Zustimmung der BA erforderlich Darüber hinaus Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 20 AufenthG	AE als Forscher	Beschäftigung für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und Ausübung von – auch selbstständigen – Tätigkeiten in der Lehre gestattet Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständigkeit – außerhalb der Lehre- mit Erlaubnis der ABH	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

¹⁸ Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 d AufenthG berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung (Anwendungshinweise BMI 5.2.2)

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel erlaubt § 20a AufenthG	Kurzfristige Mobilität für Forschung bei einem Aufenthalt bis 6 Mo. innerhalb von 12 Mo. Mitteilung an das BAMF erforderlich	Forschungstätigkeit und Lehre gestattet	SGB XII	Sozialamt	Kein Zugang	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 20b AufenthG	AE für mobile Forscher zwischen 180 Tagen - 1 Jahr	Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungseinrichtung und Tätigkeiten in der Lehre gestattet Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA. Selbständige Erwerbstätigkeit – außerhalb der Lehre- mit Erlaubnis der ABH	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 21 Abs. 1 bis 5 AufenthG	Zur Ausübung selbständiger Tätigkeit	Erteilung der Aufenthaltsurlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit der ABH Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Niederlassungserlaubnis § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Für Selbstständige nach 3 Jahren	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 22 Satz 1 AufenthG	Aufnahme aus dem Ausland	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 22 Satz 2 AufenthG	Erklärung der Aufnahme durch BMI zur Wahrung politischer Interessen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	wegen Krieg im Heimatland	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	aus anderen Gründen: Altfallregelung nach § 104a/b AufenthG, Bleiberechtsregelungen	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 2 AufenthG	Bei besonders gelagerten politischen Interessen, (Aufnahmezusage des Bundes)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 4 AufenthG	Neuansiedlung von Schutzsuchenden	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 23a AufenthG	Härtefälle (Nds. Härtefallkommission)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorübergehenden Schutz (Umsetzung EU-Richtlinie 2001/55/EG)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6).	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorübergehenden Schutz wegen „Krieg im Heimatland“ (Umsetzung EU-Richtlinie 2001/55/EG)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6).	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG § 25 Abs. 1 AufenthG § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG: § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG	 Anerkannte Asylberechtigte; nach der GFK anerkannte Flüchtlinge; subsidiär Schutzberechtigte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, ABH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis §§ 25 Abs. 3 AufenthG	National Schutz- berechtigte	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren-	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen für 6 M. (kann verlängert werden)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB,AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 4a u 4b AufenthG	Opfer von Straftaten (Menschenhandel und Arbeitsausbeutung)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich. ¹⁹

¹⁹ Bei der Verlängerung der AE für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG: Anspruch.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen unmöglich und die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monaten zurückliegt	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): BAB, AsA, , abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung liegt über 18 Monate zurück	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25a AufenthG	Für gut integrierte junge Menschen unter 21 Jahren, deren Eltern und Geschwister nach Aufenthalt von über 4 Jahren	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Für Verwandte Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 25b AufenthG	Bleiberechtsregelung - über 6 Jahre mit Kindern - über 8 Jahre. ohne Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Niederlassungserlaubnis § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG	Für Asylberechtigte und anerkannte GFK Flüchtlinge nach 5 oder 3 J.; für Drittstaatsangehörige mit AE §§ 22-26 AufenthG (aus humanitären Gründen etc.) nach 5 J.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 28 AufenthG	aus familiären Gründen: Ehegatten, minderj. Kinder von Deutschen; Eltern von minderj. Deutschen.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltslaubnis § 30 AufenthG	Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	<p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III</p> <p>Als Ehegatten oder Lebenspartner eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</p> <p>Als Ehegatten, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren</p>	<p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p> <p>Anspruch auf Integrationskurs</p>
Aufenthaltslaubnis § 31 AufenthG	Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Trennung	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	<p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III</p> <p>Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren</p>	<p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p> <p>Zulassung zum Integrationskurs möglich</p>

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 32 AufenthG	Minderj. Kinder von Ausländern	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	<p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III</p> <p>Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</p> <p>Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):</p> <p>BAB, AsA, abH:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren <p>BvB, BaE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren 	<p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p> <p>Anspruch auf Integrationskurs</p>
Aufenthaltserlaubnis § 33 AufenthG	Im Inland geborene Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	<p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III</p> <p>Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</p> <p>Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):</p> <p>BAB, AsA, abH:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren <p>BvB, BaE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren 	<p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p> <p>Zulassung zum Integrationskurs möglich</p>

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	Zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 34 AufenthG	volljährig gewordene Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	<p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III</p> <p>Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</p> <p>Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren</p>	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 35 AufenthG	16 und 17-jährige nach 5 Jahren Aufenthalt	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	<p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III</p> <p>Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE</p>	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 36 Abs. 1 AufenthG	Eltern von unbegleiteten minderj. Flüchtlingen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	<p>Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III</p> <p>Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren</p>	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 36 Abs. 2 AufenthG	Familienangehörige bei außergewöhnlicher Härte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III. Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 37 AufenthG	Rückkehrberechtigte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 38 Abs. 1 Nr.1 AufenthG	für ehemalige Deutsche	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 38 Abs. 1 Nr.2 AufenthG	für ehemalige Deutsche	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 38a AufenthG	Für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	Unter 1 Jahr: Beschäftigung nur mit Erlaubnis ABH nach Zustimmung der BA Wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung i.S. d. § 17 AufenthG erteilt, entfällt die Zustimmung Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Über 1 Jahr: Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Ausländer, der sich rechtmäßig im Inland aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und rechtzeitig die Erteilung dessen beantragt (Erlaubnisfiktion) Nach Asyl-Flüchtlingsanerkennung und Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter vor der Erteilung der AE gilt der Aufenthalt ab der Anerkennung als erlaubt (§25 Abs. 1 Satz 3; Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Erwerbstätigkeit nicht gestattet ²⁰ mit Ausnahme von türkischen Staatsangehörigen (AVwV 81.3.1) Erwerbstätigkeit gestattet ²¹	SGB XII wegen fehlender Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 8 SGB II) SGB II	Sozialamt JC	Soweit Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu Beratung § 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen Soweit Erwerbstätigkeit gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	-

²⁰ Da sich damit aber ein Wertungswiderspruch gegenüber der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit bei der Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG) ergibt, ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde eine Beschäftigung gestatten kann (Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 81 AufenthG Rn. 26.

²¹ BA, Wissensdatenbank, § 7 SGB II, WDB-Beitrag Nr.: 070065

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Bei einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und verspätet die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt (Duldungsfiktion)	Beschäftigung wie bei Inhabern einer Duldung gestattet ²²	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 4 AufenthG	Wenn vor Ablauf des Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt wird, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortgeltungsfiktion)	Zugang zu Erwerbstätigkeit wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1.1)	Zugang zu Sozialleistungen wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1).	JC /Sozialamt	Zugang zu Leistungen wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1.1)	

²² Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht 2013; § 81 AufenthG, Rn 35; Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 81 AufenthG, Rn. 26.

Redaktion

Viktoria Chmoul
Agentur für Arbeit Osnabrück
Telefon: 0541 980 640

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses Beitrages ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Die vorliegende Ausarbeitung wurde als Arbeitshilfe für die Region Osnabrück entwickelt. Sollte Ihnen trotz unserer regelmäßigen sorgfältigen Überarbeitungen eine Unstimmigkeit auffallen, so freuen wir uns, wenn Sie uns diese mitteilen für die nächste Überarbeitung.

Rechtliche Beratung:

Fr. Dr. Weiser Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Stand: 21.11.2017

Herausgeber

Agentur für Arbeit Osnabrück
Johannistorwall 56
49080 Osnabrück